



Übernahmekommission
Selnastrasse 30
8021 Zürich

Öffentliches Kaufangebot der KUKA Aktiengesellschaft AG, Augsburg, Deutschland, für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 der Swisslog Holding AG, Buchs (AG), Schweiz

Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 27 Abs. 3 UEV i.V.m. Art. 25 BEHG

Als gemäss BEHG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den geänderten Angebotsprospekt (Prospekt vom 6. Oktober 2014 und Ergänzung vom 20. Oktober 2014) der KUKA Aktiengesellschaft ("Anbieterin") geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion der J. Safra Sarasin AG bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des geänderten Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den geänderten Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, "Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten", wonach eine Prüfung nach 27. Abs. 3 UEV i.V.m. Art. 25 BEHG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des geänderten Angebotsprospektes gemäss BEHG und den Verordnungen und der Verfügung 580/01 der Übernahmekommission vom 16. Oktober 2014 festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im geänderten Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 4 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 3. Wir prüften die Angaben im geänderten Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des BEHG und der Verordnungen sowie der Verfügung 580/01 der Übernahmekommission vom 16. Oktober 2014. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. sind die Mindestpreisvorschriften eingehalten; und
3. wurde die Best Price Rule bis zum 29. September 2014 eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

4. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
5. der geänderte Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;
6. der geänderte Angebotsprospekt nicht dem BEHG und den Verordnungen sowie der Verfügung 580/01 der Übernahmekommission vom 16. Oktober 2014 entspricht; oder
7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Münchenstein, 20. Oktober 2014

PricewaterhouseCoopers AG



Philippe Bingert



Philipp Amrein

Beilagen:

- Angebotsprospekt in deutscher Sprache
- Ergänzung des Angebotsprospekts in deutscher Sprache